

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2016/089

Datum der Freigabe: 14.04.2016

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	14.04.2016
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Elke von Hoff		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	25.04.2016	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	27.04.2016	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 88 zur "Erweiterung des Wohngebietes in der nördlichen Schulstraße"

Sach- und Rechtslage:

Im Bereich der Schulstraße soll das Wohngebiet Richtung Norden erweitert werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt, so dass hier lediglich ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, in dem ein Reines Wohngebiet festgesetzt wird.

Die Landgesellschaft in Kiel möchte hier insgesamt rd. 45 Baugrundstücken für Einfamilienhäuser in 2 Bauabschnitten erschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein Bebauungsplan Nr. 88 zur „Erweiterung des Wohngebietes in der nördlichen Schulstraße“ aufgestellt.
Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 283/18, 284/8, 64 der Flur 1, Gemarkung Mehlyby sowie Teilbereiche der Schulstraße (Flurstück 339/3, Fl. 1, Gem. Mehlyby) an denen die neue Erschließungsstraße anschließen soll.
Das Planungsziel ist die Festsetzung eines Wohngebietes für rd. 45 Wohnbaugrundstücke.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.
3. Die Ausarbeitung des Planentwurfs und die Erschließung erfolgt durch die Landgesellschaft in Kiel.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll als Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Übersichtsplan (März 2016)